LAND SALZBURG

Elementarbildung
und Kinderbetreuung

FAQs - Berufsgruppentestungen
Stand: 29.01.2021

Covid-19-Notmaßnahmenverordnung (3.Covid-19NotMV) vom 21.01.2021

1.Wie sehen die Umsetzungen in KBBE aufgrund der 3.Covid-19NotMV aus?

ArbeitnehmerInnen in elementaren Bildungseinrichtungen müssen spätestens **alle 7 Tage einen Antigen-Test** auf SARS-CoV-2 oder einen molekularbiologischen Test auf SARS-CoV-2 durchführen lassen.

Ist das **Ergebnis negativ**, hat die Umsetzung der Schutz- und Hygienemaßnahmen wie gehabt zu erfolgen:

Die pädagogische Arbeit mit den Kindern in der Stammgruppe ist unter Verwendung eines Mund-Nasen-Schutzes möglich.

Darüber hinaus wird im Eingangsbereich, in Gemeinschaftsräumen, Sanitärräumen, Gangbereichen, bei Elternkontakten oder in Sammelgruppen das Tragen einer FFP2-Maske **dringend empfohlen**.

Findet **keine Testung** statt ist das Tragen einer FFP2-Maske während der gesamten Arbeitszeit erforderlich. Empfohlen werden kurze Pausen für die MitarbeiterInnen (alle 3 Std. mindestens 10 Min.).

Aufgrund der Mutationen gilt eine klare Empfehlung zum Tragen einer FFP2-Maske.

2.Wie kann ich den pädagogischen Alltag trotz erhöhter Schutzmaßnahmen im Sinne des Kindeswohles gut gestalten?

Durch die 3.Covid-19NotMV und die 3.Covid-19NotMV Empfehlungen bei einer orangen und roten Bildungsampel kommt es in vielen KBBE zu massiven Veränderungen der pädagogischen Prozesse und Abläufe. Gerade die Qualität der Interaktionen im Pflege- und Betreuungsbereich wie beim Essen, Wickeln und in Schlafsituationen, sowie Hygienemaßnahmen und Kontaktbeschränkungen die eine nach Kindergruppen und Personal getrennte Pädagogik erfordern, beeinflussen das Kindeswohl. Nun gilt es das Dilemma zwischen notwendigen Gesundheitsmaßnahmen und der Aufrechterhaltung pädagogischer Qualitätsstandards zu lösen. In den Alltagssituationen ist weiterhin auf die Betreuungsqualität zu achten und vertraute, gut überlegte Alltagsroutinen sind unter Einhaltung notwendiger Schutzmaßnahmen umzusetzen. Hier darf es individuelle Antworten auf besondere Herausforderungen geben um dem Kindeswohl, aber auch der Aufrechterhaltung der Öffnungszeiten gerecht zu werden (z.B. Sammelgruppen, Schlafgruppen, Bewegungsangebote).

Amt der Salzburger Landesregierung | Abteilung 2 Kultur, Bildung, Gesellschaft u.Sport
Postfach 527 | 5010 Salzburg | Österreich | T +43 662 8042-0* | post@salzburg.gv.at | ERsB 9110010643195

3.Kann der Rechtsträger MitarbeiterInnen zum ständigen Tragen der FFP2-Maske verpflichten?

Rechtsträger können im Rahmen des Hausrechts strengere Maßnahmen erlassen.

4.Wo finden die Testungen statt?

Informationen zur kostenlosen Testinfrastruktur finden Sie unter:

https://www.salzburg.gv.at/themen/gesundheit/corona-virus/coronatests

Für alle Tests ist eine Voranmeldung unter www.salzburg-testet.at

oder über die Gesundheitsberatung 1450 erforderlich.

Der Nachweis über die erfolgte Testung wird per sms übermittelt. Diese sms-Nachricht beinhaltet einen Downloadlink mit einer Bescheinigung. Diese Bescheinigung ist von der Dienstnehmerin/dem Dienstnehmer als Nachweis aufzubewahren.

5.Kann ich einen Antigen-Test bei mir selber durchführen?

Nein. Die Durchführung der Testung muss nachvollziehbar sein. Die Behörde erkennt eine Selbsttestung nicht an.

6.Kann der Rechtsträger für eine Selbsttestung dem Personal diese Tests zur Verfügung stellen?

Die Testung muss durch autorisiertes Sanitätspersonal erfolgen, das sicherstellt, dass positiv getestete Personen einem PCR Test zugeführt werden.

7.Können die Tests auch bei Hausärzten/Betriebsärzten/in Apotheken durchgeführt werden? Werden die Kosten auch dort übernommen oder sind nur Testungen in den stationären Teststraßen gratis?

Ja, die Tests werden auch von niedergelassenen Ärzten oder in Apotheken angeboten. Die Erweiterung von Möglichkeiten für kostenlose Berufsgruppentestungen läuft derzeit noch.

Das Land übernimmt aktuell keine Kosten von Tests die von Hausärzten/Betriebsärzten/in Apotheken durchgeführt werden.

8.Sind die Testkits, die an die Schulen versandt wurden, auch für die Testung des Personals im elementarpädagogischen Bereich möglich?

Nein, sie sind derzeit vom Gesundheitsministerium für die Berufsgruppentestungen nicht anerkannt.

9.Lt. §6 (2) *das Infektionsrisiko durch sonstige geeignete Schutzmaßnahmen minimiert werden* – welche sind dies konkret? Wie kann das ausgelegt werden?

Die weiteren Hygienemaßnahmen bleiben aufrecht: AHA-Regel: Abstand-Händehygiene-Atemschutzmaske (FFP2)

10.Was ist, wenn die MitarbeiterInnen bereits eine COVID-19 Erkrankung hatten?

Personen, die in den vergangenen 6 Monaten mit COVID-19 infiziert waren und mittlerweile genesen sind, müssen nicht an den Berufsgruppentestungen teilnehmen. Sie müssen am Arbeitsplatz einen Mund-Nasen-Schutz tragen.

Als Nachweis gilt derzeit eine ärztliche Bestätigung oder der Nachweis von neutralisierenden Antikörpern für einen Zeitraum von sechs Monaten.

Wie dieser Nachweis erfolgen kann ist mit der zuständigen Gesundheitsbehörde bzw. mit dem Hausarzt abzuklären.

11.Wie sieht die richtige Verwendung von FFP2-Masken aus?

- Beim Anlegen und Abnehmen nur die Bänder berühren, nicht die Innenseite.
- Während des Tragens die Maske möglichst nicht berühren.
- Empfohlen werden kurze Pausen für die MitarbeiterInnen (alle 3 Std. mindestens 10 Min.).
- Schwangere dürfen keine FFP2-Maske tragen, anstatt der Maske ist ein Mund-Nasen-Schutz zu verwenden.

Aufbereitung und Wiederverwendung von FFP2-Masken

Im nicht medizinischen Bereich können bei nicht schwerer körperlicher Arbeit und somit fehlender Durchnässung der FFP2-Masken diese bei sachgemäßer Trocknung und Lagerung sowie einer Abklingzeit von einer Woche auch mehrfach (bis zu fünfmal) verwendet werden. Durch die Trocknung/Dekontamination und eingehaltene Abklingzeit ist eine vollständige Eliminierung der Virenlast gegeben und somit eine Wiederverwendung aus medizinischer Sicht unbedenklich.

- Vor und nach dem Hantieren mit der FFP2-Maske Hände mit Wasser und Seife waschen.
- Nach der Abnahme und vor Aufbereitung der FFP2-Maske muss diese luftdicht zwischengelagert werden.
- Um eine bessere Trocknung und Inaktivierung des Virus zu gewährleisten, können die Masken nach Gebrauch für eine Stunde bei 70 bis 80 Grad Celsius ins Backrohr gegeben werden. Höhere Temperaturen sind für Kleber und Gummibänder schädlich.
- Die Aufbereitung kann wie beschrieben im Backrohr erfolgen oder es muss eine Woche Abklingzeit gewährleistet werden.
- Die Lagerung für eine Woche hat trocken, aber nicht luftdicht zu erfolgen, zum Beispiel in Stoff- oder Papiertaschen.